

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG F1245**

### **Feuerwehr- und Alarmübungen**

Bei Schäden nach den "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB 1984), die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS (1995).

Ein Regreßverzicht des Versicherungsnehmers gegenüber den schadenverursachenden Firmen ist ausgeschlossen.